



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



IRC/v/9

0251

ORIGINAL: englisch

DATUM: 2. März 1977

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Fünfte Tagung

Genf, 8. - 10. März 1977

STELLUNGNAHMEN VON TEILNEHMERN

Stellungnahme der AIPH

Der Internationale Verband des Erwerbsgartenbaus (AIPH) hat mit dem diesem Dokument beigefügten Schreiben vom 28. Februar 1977 zu den Fragen Stellung genommen, die während der fünften Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens behandelt werden sollen.

[Anlage folgt]

Schreiben des Generalsekretärs des Internationalen Verbands des
Erwerbsgartenbaus (AIPH) M. Luitse an den Generalsekretär der UPOV
vom 28. Februar 1977

Unser Ausschuss für Neuheitenschutz hat heute Ihr Dokument mit den Vorschlägen für die Revision des Übereinkommens geprüft (Dokument IRC/V/2).

Die nachfolgenden Bemerkungen beziehen sich auf dieses Dokument, auf mein an Sie gerichtetes Schreiben vom 24. Januar 1976* sowie - in dem Bestreben, die Ansichten der Berufsorganisationen zu koordinieren - auf die von der ASSINSEL (Dokument IRC/V/8) gemachten Vorschläge.

TEIL I. GEWÄHRUNG VON SCHUTZ UNTER ZWEI FORMEN

Artikel 2 Absatz 1: Unser Ausschuss befand, dass die Revision dieses Artikels sowohl in dem unter Absatz 9 des Dokuments IRC/V/2 dargestellten Sinne als auch in der in Absatz 10 des Dokuments IRC/V/2 vorgeschlagenen Weise Vorteile bietet; die Mehrheit bevorzugte jedoch ein System, nach dem alle Verbandsstaaten, ob neu oder nicht, das in dem Übereinkommen vorgesehene Züchterrecht durch Erteilung eines besonderen Schutzrechtstitels oder eines Patents oder beider Schutzrechtstitel gewähren können.

TEIL II. DEFINITION DER SORTE

Artikel 2 Absatz 2: Der Ausschuss nahm den zweiten Vorschlag der UPOV an.

TEIL III. ANLAGE ZUM ÜBEREINKOMMEN; ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS AUF EINE MINDESTANZAHL VON GATTUNGEN ODER ARTEN; INLÄNDERBEHANDLUNG UND REZIPROZITÄT

Artikel 4 Absätze 3 - 5 und Anlage: Der Ausschuss sprach sich für die vorgeschlagene Neufassung von Artikel 4 Absätze 1 bis 5 einschliesslich aus, fand jedoch, dass diese Lösung es neuen Verbandsstaaten ermöglichen würde, lediglich wirtschaftlich unbedeutende Gattungen oder Arten für schutzfähig zu erklären. Wenn wir auch nicht die Beibehaltung einer Liste bestimmter Arten befürworten, so empfehlen wir doch, dass der genannte Einwand während der für Oktober 1978 vorgesehenen Diplomatischen Konferenz erörtert wird.

Im Hinblick auf die vorgeschlagenen Absätze 6 und 7 verbleiben wir bei der Auffassung, die ich in meinem an Sie gerichteten Schreiben vom 24. Januar 1976 vertreten habe. Wir treten dementsprechend mehr für das Prinzip der Inländerbehandlung als für eine Ausdehnung des Gegenseitigkeitsprinzips ein. Auf der anderen Seite befürworten wir nicht die Erstreckung des Schutzes auf solche Länder, die nur Verbandsstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums sind.

TEIL IV. SCHUTZUMFANG

Artikel 5:

a. Landwirteprivileg: Wir sprechen uns gegen den Gedanken aus, dass Übertragungen zwischen Landwirten oder Anbauern nicht unter den Schutzzumfang fallen, wie er nach dem Übereinkommen vorgesehen ist.

b. Schutz des gewerbsmässig vertriebenen Erzeugnisses: Wir sprechen uns gegen eine generelle Ausdehnung des Schutzzumfangs auf das gewerblich vertriebene Erzeugnis aus, erkennen aber an, dass die nationale Gesetzgebung eine solche Ausdehnung gestatten sollte, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Züchter ohne eine solche Regelung keine angemessene Gegenleistung erhalten.

c. Verkauf von Jungpflanzen: Aus ähnlichen Gründen unterstützen wir die von der UPOV vertretene Auffassung, dass das Übereinkommen gegenwärtig nicht in der Weise geändert werden sollte, dass es ausdrücklich auf die Erzeugung und den Verkauf von Jungpflanzen hinweist.

* siehe Dokument IRC/III/7.

d. Gewerbmässige Vermehrung: Wir unterstützen ASSINSEL in seiner Zustimmung zu der Auffassung, die in Absatz 35 von Dokument IRC/V/2 wiedergegeben ist.

TEIL V. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

Artikel 6:

a. Weltneuheitsprinzip:

b. Ausdruck "Wichtige Merkmale": Wir verbleiben bei der zu diesen Fragen in meinem Schreiben vom 24. Januar 1976 zum Ausdruck gebrachten Auffassung.

c. Verkauf von Vermehrungsmaterial zu Versuchszwecken:

d. Neuheitsschonfrist: Wir vertreten die Auffassung, dass es annehmbar und wünschenswert ist, dem Züchter zu gestatten, eine neue Sorte sowohl unter physiologischen als auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu testen, und dass es vernünftig erscheint, eine Neuheitsschonfrist von einem Jahr zu gewähren, innerhalb welcher der Züchter diese Untersuchungen ohne Beeinträchtigung seiner Rechte durchführen kann.

e. Gewerblicher Vertrieb in anderen Staaten als dem Anmeldestaat: Wir bestätigen, dass es im Hinblick auf das langsame Wachstum bestimmter Zierarten notwendig ist, die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Frist auf 8 Jahre zu verlängern.

TEIL VI. PRÜFUNG NEUER SORTEN

Artikel 7 Absätze 1 und 2: Wir stimmen der von der UPOV zu dieser Frage vertretenen Auffassung zu, wie sie in der Erklärung in Anlage II zu Dokument IRC/V/2 wiedergegeben ist.

TEIL VII. SCHUTZDAUER

Artikel 8 Absätze 1 und 2: Wir unterstützen die ASSINSEL in ihrem Bestreben, diesen Gesichtspunkt klarer herauszustellen und eine einheitliche Schutzfrist einzuführen.

TEIL VIII. NICHTIGKEIT UND AUFHEBUNG DER SCHUTZRECHTE

Artikel 10: Wir verbleiben bei unserer früher vertretenen Auffassung, die sich mit der Ansicht der UPOV deckt, dass Verbandsstaaten in der Lage sein müssen, ein Züchterrecht unter Umständen für nichtig zu erklären, die sich aus dem betrügerischen Verkauf von Vermehrungsmaterial ergeben.

TEIL IX. WIRKSAMKEIT DES PRIORITÄTSANSPRUCHS

Artikel 12 Absätze 1 und 3: Wir stimmen der Haltung der ASSINSEL zu dieser Frage zu und billigen den von der UPOV angeregten Zusatz zu Artikel 12 Absatz 3.

TEIL X. SORTENBEZEICHNUNG

Artikel 13: Unser Ausschuss hat sich zu dieser Frage keine Meinung gebildet, befand jedoch, dass Bezeichnungen, die lediglich aus Zahlen bestehen, zu Verwirrung führen könnten und aus diesem Grunde unerwünscht sind.